

Neufassung der Satzung 2014

Satzung

Verband der Behinderten des Kyffhäuserkreises e.V. gegründet am 31.März 1990.

(Gründungsname: Verband der Behinderten des Kreises Sondershausen e.V.)

Präambel

Die medizinischen, pädagogischen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen sind die Aufgaben eines jeden Staates, die soziale Rehabilitation Behinderter als soziale Integration im größtmöglichen Umfang zu sichern. Um diesem humanistischen Ziel Ausdruck zu verleihen und mit Leben zu erfüllen, schließen wir uns, Behinderte und Nichtbehinderte, zu einem Verband zusammen. Der Verband ist unabhängig und gemeinnützig.

Ziel des Verbandes ist es, in enger Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Institutionen, allen Behinderten und Nichtbehinderten die Möglichkeit zu geben, gemeinsam ihre Interessen innerhalb des Verbandes zu verwirklichen.

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband der Behinderten des Kyffhäuserkreises e.V.“, abgekürzt VdB nachfolgend Verband genannt.
- (2) Sitz des Verbandes ist die Stadt Sondershausen.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das Territorium des Kyffhäuserkreises.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Sondershausen unter laufender Nummer 2, am 06.April 1990 eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgaben / Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Gruppenbezogene organisierte Hilfe für Behinderte und ihre Angehörigen.
- (3) Gemeinsame Interessenwahrung in allen für Behinderte wichtigen Fragen.
- (4) Erhaltung und Betreuung eines Kommunikationszentrums für Behinderte und Nichtbehinderte.
- (5) Zusammenarbeit mit Behörden, konfessionellen Einrichtungen, Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen und interessierten Bürgern im In- und Ausland.
- (6) Aufklärung und rege Öffentlichkeitsarbeit.

§3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.,
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Abs. 4 schließt die Aufwandsentschädigungen, die vom Vorstand einzeln zu bestätigen sind, nicht aus.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche, juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Der Verband besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder können alle Personen, die guten Willen sind, sich für die bestehenden Probleme Behinderter und Nichtbehinderter und deren Bewältigung einzusetzen werden.

Mitglied kann jeder Bürger, unabhängig vom Alter und Nationalität werden.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Einzelheiten regelt die Finanzordnung. Fördernde Mitglieder können alle Personen, die die Verbandsinteressen durch Beitragszahlungen unterstützen werden.

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und werden vom Vorstand schriftlich ernannt.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor Quartalsende schriftlich erklärt werden. Das Mitglied ist verpflichtet bis zu diesem Zeitpunkt seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen entfallen.
- (6) Die Ausschließung vom Verband kann bei einem schweren Verstoß gegen die Verbandsinteressen erfolgen. Der Ausschluss erfolgt auf Grund einfacher Stimmenmehrheit des Vorstandes. Vor dem Ausschluss hat eine Anhörung vor dem Vorstand zu erfolgen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied eine Berufung binnen 4 Wochen an die Mitgliederversammlung zu.
- (7) Jedes Mitglied des Verbandes hat da Recht:
 - a. jede organisatorische Hilfe in Anspruch zu nehmen
 - b. alle Einrichtungen, Räume und andere Freizeistätten des Verbandes zu nutzen
 - c. in den Arbeitsgruppen freiwillig mitzuarbeiten
 - d. an der Wahl der leitenden Organe des Verbandes mitzuwirken und in diese gewählt zu werden
 - e. aus dem Verband auszutreten
 - f. Vorschläge und Hinweise zu geben bzw. Kritik zu üben
 - g. Informationen über die Arbeit des Vorstandes, seiner Orts- und Arbeitsgruppen, sowie geplante Veranstaltungen einzufordern.

Jedes Mitglied des Verbandes hat die Pflicht durch regelmäßiges und pünktliches Zahlen des Mitgliedsbeitrages an der Finanzierung mitzuwirken.

§5 Beiträge

Zur Sicherung der Verbandsaufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge zu leisten, deren Höhe die 2/3 Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Verbandsmitglieder festlegen. (s. Anlage 1 Finanzordnung)

§6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionskommission

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister(in), Schriftführer(in) und bis zu 3 Beisitzer(in).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Bei nur einem Kandidaten für jedes Amt im Vorstand, kann die Mitgliederversammlung eine offene Wahl beschließen.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Der / die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Ausführung der Verbandsbeschlüsse und die Verwaltung des Verbandsvermögens.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von ArbeitsverträgenDer Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens 4mal im Jahr statt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Zu den Vorstandssitzungen können weitere Mitglieder und Gäste eingeladen werden.
- (8) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (9) Über die Verwendung der Finanzen entscheidet der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal Jährlich vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe beantragen.
- (3) Sie entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, beschließt über Änderungen der Satzung, nimmt Berichte sowie Darlegungen des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen und wählt den neuen Vorstand und die Mitglieder der Revisionskommission.
Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, d. h. Einladungen mit oder ohne Tagesordnung und eventuelle Vorschläge sind den Mitgliedern des Verbandes spätestens 4 Wochen vor Einberufung zuzusenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei mindestens $\frac{1}{4}$ Anwesenheit der eingetragenen Mitglieder.
- (6) Entscheidungen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Bei Mitgliedern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und bei entmündigten Bürgern entscheiden deren gesetzliche Vertreter.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (9) Die Revisionskommission besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter(in) und einem weiteren Mitglied. Sie kontrolliert die Einhaltung der Satzung und prüft die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Ergebnisse ihrer Überprüfung übermittelt sie den Vorstand. Die/der Vorsitzende dieser Kommission hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§9

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann vom Vorstand beantragt werden.
- (2) Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern des Verbandes rechtzeitig schriftlich zu übergeben.
- (3) Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§11

Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erfolgen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Sondershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anlage 1

Die Finanzordnung des Verbandes der Behinderten des Kyffhäuserkreises e.V.

1. Über den Nachweis der Finanzen und die Verwendung der Fonds ist vom Schatzmeister Buch zu führen.

2. Über die Verwendung der Finanzen entscheidet der Vorstand (siehe §7(9))
3. Über das sachliche Inventar sind Inventarnachweise zu führen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom
...29.03.2014.....angenommen.